



Beilagen  
PLL1-A-0814/024  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [forst.bhpl@noel.gv.at](mailto:forst.bhpl@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9025-37611    Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at)    -    [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug	BearbeiterIn	(0 2742) 9025	Durchwahl	Datum
	Dipl.Ing. Karl-Heinz Piglmann	37699		06. Juli 2021

Betrifft  
Waldbrände und Waldbrandverordnung 2021

In den Waldbeständen des Verwaltungsbezirk St. Pölten ist auf Grund der anhaltenden Trockenheit eine Austrocknung der Streuauflagen der Waldböden eingetreten. Weiters ist vielerorts leicht entzündbarer Bestandesabraum wie Zweige, Äste und Wipfelstücke vorhanden. Um der damit verbundenen, zunehmenden Gefahr von Waldbränden entgegen zu wirken, ergeht gemäß § 41 Absatz 1 des Forstgesetzes 1975 nachstehende

## **VERORDNUNG**

der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, mit der forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk St. Pölten erlassen werden:

### **§ 1**

**In den Wäldern des Verwaltungsbezirks St. Pölten sowie im Gefährdungsbereich des Waldes (Waldrandnähe) ist das Rauchen und jegliches Entzünden und Unterhalten von Feuer verboten.**

### **§ 2**

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Zi. 17 Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

### **§ 3**

Diese Verordnung wird an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten sowie an den Amtstafeln der Gemeinden im Verwaltungsbezirk St. Pölten kundgemacht und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**HINWEIS:**

- Ein Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.
- Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Ergeht an:

**7. Bezirksfeuerwehrkommando St. Pölten, Goldegger Straße 10, 3100 St.Pölten  
mit der Bitte um Weiterleitung an alle FF im Bezirk St.Pölten**

- 
1. PLA1
  2. BH St. Pölten - Polizei
  3. BH St. Pölten - Katastrophen  
zur Kenntnisnahme
  4. Abteilung Forstwirtschaft, Amt der NÖ Landesregierung, LF4  
zur Kenntnisnahme
  5. IVW4 Katastropheneinsatz, Amt der NÖ Landesregierung  
zur Kenntnisnahme
  6. Bezirkspolizeikommando St. Pölten und alle Polizeiinspektionen im Bezirk St. Pölten
  8. An alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes St.Pölten-Land z.H. de(r)s  
Bürgermeister(in)s  
mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Kundmachung an der Amtstafel
  9. Magistrat St. Pölten (Forst u. Naturschutz), Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten
  10. Magistrat der Stadt Krems, Obere Landstraße 4, 3500 Krems
  11. Bezirksbauernkammer St.Pölten, Linzerstraße 76, 3100 St. Pölten
  12. Bezirkshauptmannschaft Baden, Schwarzstraße 50, 2500 Baden
  13. Bezirkshauptmannschaft Krems, Drinkweldergasse 15, 3500 Krems an der Donau
  14. Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, Am Anger 2, 3180 Lilienfeld
  15. Bezirkshauptmannschaft Melk, Abt Karl-Straße 25a, 3390 Melk
  16. Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, Rathausplatz 5, 3270 Scheibbs
  17. Bezirkshauptmannschaft Tulln, Hauptplatz 33, 3430 Tulln
  18. ÖBF AG, Pummerngasse 10 - 12, 3002 Purkersdorf
  19. ÖBF AG, z.H. Hr. Gerhard Zipfl, Pummerngasse 10 - 12 , 3002 Purkersdorf

Für den Bezirkshauptmann

Mag. S t e g e r